

Merkblatt zur Vermeidung von Schäden an Bäumen und öffentlichen Grünflächen im Bereich der Stadt Pirmasens

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sind bei allen Baumaßnahmen, einschl. der Aufgrabungen von Leitungstrassen, die Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und
- RAS-LP4 – Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. **Zum Schutz** gegen mechanische Schäden (z. B. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, **sind Bäume durch einen mindestens 2,00 m hohen ortsfesten Zaun, der vor Beginn der Bautätigkeit zu errichtet ist, zu schützen**. Der Zaun soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50m (bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5m).
Ist die Anbringung eines Zauns nicht möglich, muss der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Schutzvorrichtung, bestehend aus einer mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung, versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigungen der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf den Wurzelanläufen aufgesetzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Schutz baumschonend und rückstandslos zu entfernen.
2. **Schachtungen und Erdarbeiten, auch Bodenauftrag, dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden**. Ist dies im **Einzelfall** nicht zu vermeiden, dürfen sie nur in Handarbeit oder Absaugtechnik erfolgen. Der **Mindestabstand vom Stammfuß muss das Vierfache des Stammumfanges betragen, mindestens jedoch 2,50 m**.
Dabei ist darauf zu achten, dass **Wurzeln mit einem Durchmesser > 2 cm nicht durchtrennt werden**. Verletzungen sollen vermieden werden und sind gegebenenfalls fachmännisch zu behandeln. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Offen gelegte Wurzeln sind schnellst möglich wieder zu verfüllen. Bei längerer Freilegung (ab 2 Tagen) sind die **Wurzeln feucht zu halten** und mit einer UV-undurchlässigen Folie abzudecken.
3. **Wärmequellen** dürfen in der Nähe von Baumkronen und Sträuchern nur in einem **Mindestabstand von 3 m** Entfernung unterhalten werden, da wegen der Hitzeentwicklung Schäden an Blättern, Rinde und Knospen der Zweige entstehen können.
4. **Baumscheiben, Vegetationsflächen oder sonstige Grünflächen dürfen grundsätzlich nicht als Lagerfläche oder Abstellfläche** genutzt werden bzw. **nicht überfahren** werden.
5. Baumscheiben, Vegetationsflächen oder sonstige Grünflächen dürfen nicht durch **pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe**, z.B. Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement oder andere Bindemittel, verunreinigt werden. Das Lagern von Treibstoff- und Ölkannistern, Zement oder Beton in Nähe von Baumscheiben und sonstigen Vegetationsflächen ist zu unterlassen.
6. **Grundsätzlich sind alle Arbeiten im Bereich von Grünflächen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Garten- und Friedhofsamt** durch den Auftraggeber zu **melden**. Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, ist eine Alternative im Vorfeld mit dem Garten- und Friedhofsamt abzustimmen. Bei entstandenen Schäden oder Problemen sind die unten genannten Mitarbeiter zu informieren um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben behält sich die Stadt Pirmasens Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher vor

Als Ansprechpartner beim Garten- und Friedhofsamt der Stadt Pirmasens dienen:

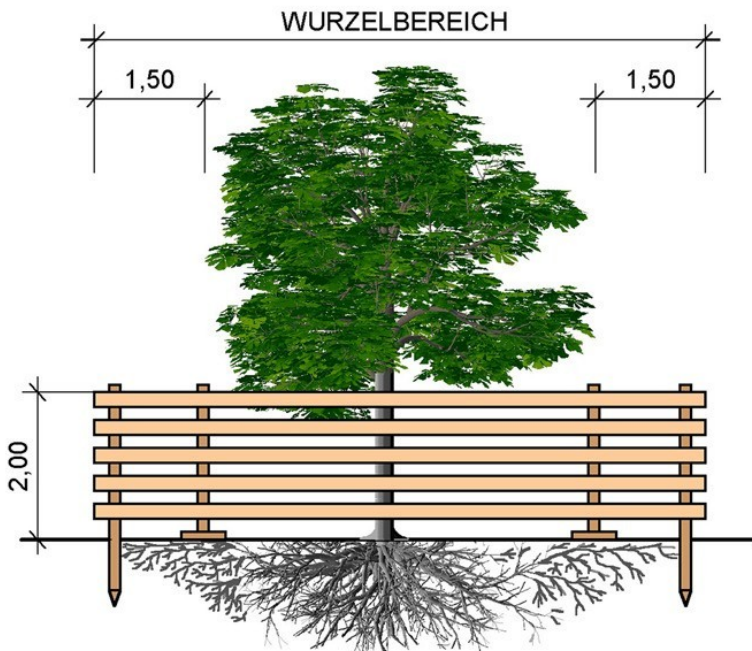
Die Baumkontrolleure

Herr Owczarek
Tel.: 06331 / 2601115
Handy: 0170 / 5752762
Mail: jensowczarek@pirmasens.de

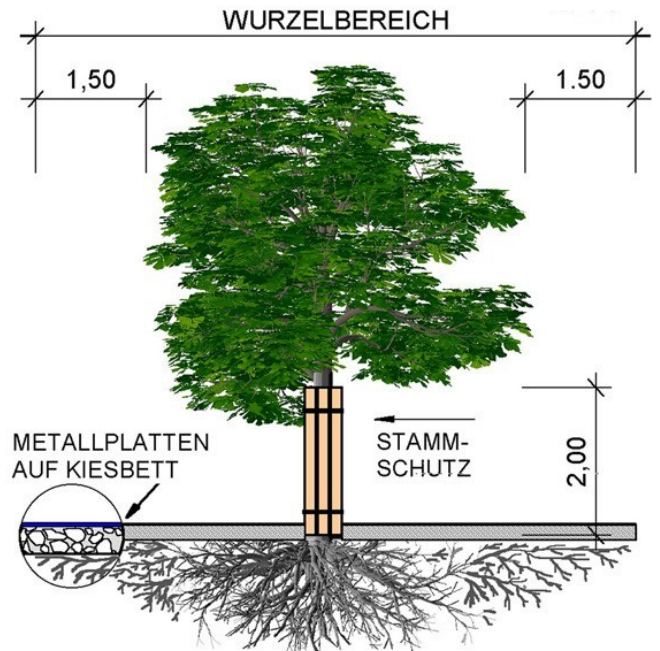
Herr Slabowski
Tel.: 06331 / 2601115
Handy: 0162 / 2952568
Mail: markuslabowski@pirmasens.de

oder die Amtsleitung unter gartenamt@pirmasens.de

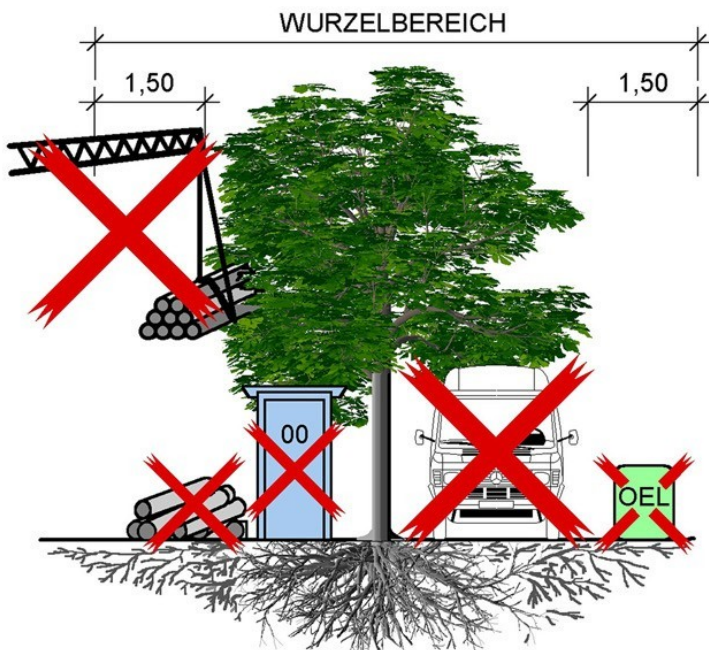
ps: Baumschutz auf Baustellen



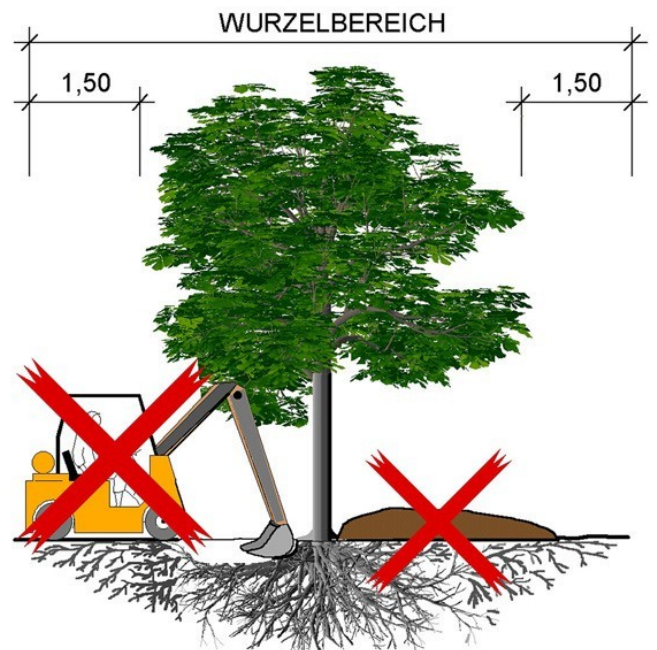
WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

Wichtig:
DIN 18920
RAS-LP 4
sind einzuhalten